

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.08.2022

Geschäftszahl

Ra 2020/06/0187

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2020/06/0188

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2017/02/0118 B 4. Dezember 2017 RS 1

Stammrechtssatz

Der Bestimmung des § 44a Z 1 VStG wird - aus Rechtsschutzüberlegungen - dann entsprochen, wenn dem Beschuldigten im Spruch des Strafbescheides bzw. der Entscheidung des VwG die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen ist, dass er im Verwaltungsstrafverfahren in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Spruch geeignet ist, die beschuldigte (bestrafte) Person rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (vgl. VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0048).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2020060187.L01